



Ratgeber

Grundlagenwissen für Betriebsräte



Inhalt:

- > Rechte und Pflichten
- > Kündigungsschutz
- > Mitbestimmungsrechte
- > Freistellung
- > Schulungsanspruch

Der W.A.F. Betriebsrat



Der W.A.F. Betriebsrat: Sabrina Möller, Richard Brisslinger, Maren Rönfeld (v.l.)



Wir leben, was wir schulen!

Seit März 2013 hat auch die W.A.F. einen Betriebsrat. Wir freuen uns, dass unsere Betriebsratsmitglieder regelmäßig unsere Seminare besuchen und dort – so wie alle unsere Teilnehmer – das notwendige Rüstzeug für ihr neues Amt erhalten.

„Dieser Ratgeber ist ein wertvoller Begleiter für mich und vermittelt mir wichtiges Grundlagenwissen für meine verantwortungsvollen Aufgaben im Betriebsrat.“

Sabrina Möller, Betriebsratsmitglied



Liebe Kolleginnen und Kollegen im Betriebsrat,

sicher haben Sie bereits viele Ideen, die Sie und Ihr Gremium in den nächsten Jahren in Ihrem Betrieb umsetzen möchten. Um diese Ziele zu erreichen, ist aktuelles und fachlich fundiertes Wissen für Sie wichtig. Deshalb empfehlen wir Ihnen die Teilnahme an Betriebsrats-Schulungen.

Der Gesetzgeber gibt Ihnen Recht: **Auf Grundlage des § 37 Abs. 6 BetrVG hat jedes Betriebsratsmitglied einen gesetzlichen Anspruch auf Schulung.**

Gerade neuen Betriebsräten empfehlen wir die Teilnahme an einem **Grundlagen-Seminar**. In diesen Seminaren erhalten Sie einen Überblick über Ihre Aufgaben und Rechte und lernen alles über die Mitbestimmungsrechte als Betriebsrat. Mehr dazu erfahren Sie ab Seite 24.

Stellen Sie die Weichen für eine erfolgreiche Betriebsratsarbeit und nutzen Sie Ihren Anspruch auf Weiterbildung! Wir beraten Sie gerne! Rufen Sie uns gleich an unter 08158 99720!

Für Ihre Betriebsratsarbeit wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg!

Mit kollegialen Grüßen

Peter Britting

**Achten Sie auf diese
Qualitätsmerkmale, wenn
Sie ein Seminar buchen.**





Mein Vorteil:

Bei der W.A.F. benötige ich keine Bestätigung der Kostenübernahme vom Arbeitgeber, nur die Unterschrift des Betriebsrats!

Ihre Rechtsstellung als Betriebsrat	4
Absicherung der Betriebsratsmitglieder	5
Kündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder	6
Freistellung für die Betriebsratsarbeit	8
Fortbildung des Betriebsrats	10
Schulungsanspruch des Betriebsrats	12
Kostenübernahme für Schulungen des Betriebsrats	13

Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats	14
Rechte und Pflichten des Betriebsrats	16
Aufgaben des Betriebsrats	19
Informationen für den Vorgesetzten	22
Grundlagen-Seminare für alle Betriebsratsmitglieder	24

Ihre Rechtsstellung als Betriebsrat

Rechtsgrundlagen: §§ 37, 78 BetrVG und § 15 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
Diese Paragraphen sind für Sie als Betriebsrat besonders wichtig.

4

Was Sie sich als Erstes merken sollten:

Das Betriebsverfassungsgesetz unterscheidet zwischen

- ▶ dem Betriebsrat und
- ▶ den Mitgliedern des Betriebsrats

Verwendet das Betriebsverfassungsgesetz den Begriff „Betriebsrat“, ist immer das Gremium als Ganzes (sog. Kollegialorgan) gemeint.

Ist von den „Mitgliedern des Betriebsrats“ die Rede, sind Sie persönlich angesprochen. In den oben genannten Paragraphen geht es vor allem um Sie persönlich!

Das Betriebsratsamt ist ein Ehrenamt und somit dürfen den Mitgliedern des Betriebsrats weder Vor- noch Nachteile entstehen.

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 BetrVG

Der Zweck der Vorschrift ist der Schutz der inneren und äußeren Unabhängigkeit des einzelnen Betriebsratsmitglieds vor finanziellen Verlockungen.

Es gilt der Grundsatz: Dem Betriebsratsmitglied dürfen aus der Betriebsratsarbeit weder Vorteile noch Nachteile entstehen.

*Meine Nummer zum
Thema Rechtsstellung
08158 99720 !*



Absicherung der Betriebsratsmitglieder

Mitglieder des Betriebsrats genießen einen besonderen Schutz, was ihre bisherige Arbeit, die berufliche Weiterentwicklung und die Bezahlung anbelangt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 4 und 5, 78 Satz 2 BetrVG

Der Arbeitgeber darf Sie während Ihrer Amtszeit im Betriebsrat, einschließlich eines Zeitraums von mindestens einem Jahr danach, nicht schlechter bezahlen als vergleichbare Arbeitnehmer mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung (§ 37 Abs. 4). Dies bedeutet für Sie z.B.: Erhöht der Arbeitgeber die Gehälter vergleichbarer Arbeitnehmer, darf er Sie von dieser Gehaltserhöhung nicht ausschließen.

Der Arbeitgeber muss Sie während Ihrer Amtszeit im Betriebsrat einschließlich eines Zeitraums von mindestens einem Jahr danach mit Arbeiten beschäftigen, für die Sie eingestellt und ausgebildet wurden (§ 37 Abs. 5). Der Arbeitgeber muss Ihnen auch dieselben Chancen für eine berufliche Entwicklung geben wie vergleichbaren Arbeitnehmern (§ 78 Satz 2 2. Halbsatz).

ACHTUNG

Dies bedeutet für Sie z.B.: Ermöglicht der Arbeitgeber vergleichbaren Arbeitnehmern, sich durch den Besuch von berufsbezogenen Fortbildungen weiter zu qualifizieren, muss er auch Ihnen diese Möglichkeit geben.

Lohn und Gehalt während der Betriebsratsarbeit

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 4 und 5, 78 Satz 2 BetrVG

Es gilt folgender Grundsatz: Jedes Betriebsratsmitglied muss für die Zeit seiner Betriebsratsarbeit finanziell so gestellt werden, als hätte es während dieser Zeit „normal“ gearbeitet (Lohnausfallprinzip).

Dies ist bei fixen Löhnen und Gehältern kein Problem, wird aber problematisch, wenn z.B. im Gehalt variable, leistungsabhängige Gehaltsbestandteile enthalten sind. In diesen Fällen müssen Durchschnittswerte ermittelt werden.

Kündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder

Der Kündigungsschutz ist für Betriebsratsmitglieder ein sehr wichtiges Thema und deshalb in einer umfangreichen Rechtsgrundlage geregelt.

6

Rechtsgrundlage: § 15 KSchG

Der Gesetzgeber hat eine ganz spezielle Vorschrift für die Arbeitnehmer geschaffen, die sich um die Wahl eines Betriebsrats und dessen Arbeit bemühen. Es geht darum, sie vor einer möglichen Willkür des Arbeitgebers zu schützen. Die Vorschrift gilt neben den allgemeinen Kündigungsschutzregelungen.

§ 15 Kündigungsschutzgesetz ist eine sehr lange und unverständlich formulierte Vorschrift.

Deshalb haben wir für Sie die wichtigsten Regelungen kurz und allgemein verständlich zusammengefasst.

Der Kündigungsschutz ist umfassend mit drei Einschränkungen:

- ▶ Außerordentliche (fristlose) Kündigung (§ 15 Abs. 1 und 3 KSchG)
- ▶ Stilllegung des Betriebs (§ 15 Abs. 4 KSchG)
- ▶ Stilllegung einer Betriebsabteilung, wenn im verbleibenden Betrieb keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit besteht (§ 15 Abs. 5 KSchG)



Für wen und für welche Dauer gilt dieser spezielle Kündigungsschutz?

Mitglieder des Wahlvorstands ab Zeitpunkt der Bestellung für den Wahlvorstand bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses plus sechs Monate:

Beispiel:

- ▶ 14.01.2014 Bestellung der Wahlvorstandsmitglieder
 - ▶ 14.05.2014 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - ▶ 14.11.2014 Ende des speziellen Kündigungsschutzes
-

Kandidaten für die Betriebsratswahl ab Aufstellung des Wahlvorschlags bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses plus sechs Monate:

Beispiel:

- ▶ 12.03.2014 Aufstellung des Wahlvorschlags
 - ▶ 14.05.2014 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - ▶ 14.11.2014 Ende des speziellen Kündigungsschutzes
-

Gewählte (ordentliche) Betriebsratsmitglieder ab Beginn ihrer Amtszeit bis zum Ende ihrer Amtszeit plus zwölf Monate:

Beispiel:

- ▶ 22.05.2014 Beginn der Amtszeit
 - ▶ 21.05.2018 Ende der Amtszeit
 - ▶ 21.05.2019 Ende des speziellen Kündigungsschutzes
-

Ersatzmitglieder des Betriebsrats immer, wenn sie ein ordentliches Betriebsratsmitglied vertreten, plus zwölf Monate:

Beispiel:

- ▶ 16.06.2014 Vertretung eines ordentlichen Betriebsratsmitglieds (z.B. Betriebsratssitzung)
- ▶ 16.06.2015 Ende des speziellen Kündigungsschutzes

Dieser Vorgang wiederholt sich bei jeder Vertretung neu:

Beispiel:

- ▶ 20.10.2014 Vertretung eines ordentlichen Betriebsratsmitglieds (z.B. Betriebsratssitzung)
 - ▶ 20.10.2015 Ende des speziellen Kündigungsschutzes
-

Freistellung für die Betriebsratsarbeit

Grundsätzlich gilt: Die Arbeit für den Betriebsrat hat Vorrang vor Ihrer beruflichen Tätigkeit! Ebenso benötigen Sie keine Genehmigung Ihres Arbeitgebers für die Arbeit als Betriebsrat.

Rechtsgrundlagen: §§ 38 und 37 Abs. 2 BetrVG

Es ist zu unterscheiden zwischen Betrieben mit 200 oder mehr Arbeitnehmern und Betrieben mit bis zu 199 Arbeitnehmern. In den größeren Betrieben ab 200 Arbeitnehmern hat der Betriebsrat einen Rechtsanspruch auf die völlige Freistellung von einem oder mehreren Betriebsratsmitgliedern nach der Staffel in § 38 Abs. 1 Satz 1 („hauptberufliche“ Betriebsräte); für alle anderen Betriebsratsmitglieder gilt § 37 Abs. 2 (Freistellung „nach Bedarf“).

TIPP: Der Freistellungsanspruch kann auf mehrere Betriebsratsmitglieder verteilt werden (§ 38 Abs. 1 Satz 3).



Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Software BetriebsRatGeber:

Vordrucke & Muster



Checklisten



BR-Arbeit



„Freistellung Betriebsratsmitglieder“

(mehr Infos zur Software siehe S. 34)

Sonderfall: Freistellung teilzeitbeschäftigter Betriebsratsmitglieder

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 2 und 3 BetrVG

Grundsätzlich gelten für die Freistellung teilzeitbeschäftigter Betriebsratsmitglieder dieselben Regelungen wie für Vollzeitbeschäftigte. Es kommt jedoch häufig vor, dass teilzeitbeschäftigte Betriebsratsmitglieder die Betriebsratsarbeit außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit leisten müssen, z.B. bei der Teilnahme an einer Betriebsratssitzung.

Nach neuem Recht gilt: Die teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitglieder haben einen Rechtsanspruch auf bezahlten Freizeitausgleich (§ 37 Abs. 3 Satz 1).

ACHTUNG

Kann der Freizeitausgleich betriebsbedingt nicht innerhalb eines Monats gewährt werden, wandelt er sich in einen Geldanspruch für Mehrarbeit (nach der Rechtsprechung ohne Überstundenzuschläge).

Meine Nummer zum
Thema Freistellung
08158 99720 !



Freistellung „nach Bedarf“

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 2 BetrVG

In Betrieben mit bis zu 199 Arbeitnehmern erfolgt die Freistellung „nach Bedarf“.

Hier gelten folgende Grundsätze:

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Entlastung von Ihren beruflichen Verpflichtungen in dem Umfang, in dem Sie Zeit für die Arbeit im und für den Betriebsrat benötigen, aber das entscheiden allein Sie!

Sie brauchen keine Genehmigung oder Zustimmung des Arbeitgebers oder Ihres unmittelbaren Vorgesetzten! Häufig tauchen Probleme auf, wenn Sie zur Erledigung von Betriebsratsarbeit Ihren Arbeitsplatz verlassen müssen. Hier stellt sich oft die Frage: „Was darf ich, was soll ich, was muss ich?“

ACHTUNG

Die Arbeit für den Betriebsrat hat Vorrang vor Ihrer beruflichen Tätigkeit!

Das Bundesarbeitsgericht hat dazu drei Bedingungen formuliert:

- Es muss sich um eine Angelegenheit handeln, für die der Betriebsrat – und damit Sie als Betriebsratsmitglied – eine gesetzliche Zuständigkeit hat, z.B. Betriebsratssitzung, Sprechstunde, Teilnahme an Gesprächen mit dem Arbeitgeber, Personalgespräche, Büroarbeit für den Betriebsrat usw., nicht aber Kaffee trinken mit Kollegen.
- Das Verlassen des Arbeitsplatzes muss zur ordnungsgemäßen Erledigung der Betriebsratsarbeit erforderlich sein.
- Sie müssen sich beim Verlassen Ihres Arbeitsplatzes so ab- und zurückmelden, wie es in Ihrem Betrieb üblich ist, wenn Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlassen. Sollte es Unklarheiten geben: Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, wie er es gerne hätte!

TIPP: Es gibt keine zeitlichen Beschränkungen für die Betriebsratsarbeit. Der Umfang hängt davon ab, welche Aufgaben Sie im Betriebsrat übernommen haben und welche eigenen Initiativen Sie entwickeln. Pauschalregelungen Ihrer persönlichen Freistellung für die Betriebsratsarbeit sind möglich, allerdings nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber.

Fortbildung des Betriebsrats – warum gerade jetzt?

Ihre Kollegen erwarten, dass Sie ihre Interessen vertreten können. Ihr Arbeitgeber möchte von Fortbildung, die seiner Meinung nach nur Geld kostet, ohnehin wenig wissen, vor allem, wenn diese nicht unmittelbar betrieblichen Zwecken dient.

10

Über den Seminarbesuch schnell Fachwissen erwerben.

Was Sie wissen müssen: Niemand wird zum Betriebsrat geboren. In einer Berufsausbildung kommt Betriebsratsarbeit nicht vor. Sie können Ihr Betriebsratsamt nur dann korrekt und gut ausüben, wenn Sie mindestens die Grundsätze der Betriebsratsarbeit kennen und anwenden können. Die Lektüre von Büchern ist sehr nützlich, ersetzt aber keinesfalls den Besuch eines Seminars, in dem Sie mit erfahrenen Referenten Ihre aktuellen und spezifischen Probleme diskutieren können. Darüber hinaus profitieren Sie vom Erfahrungsaustausch mit den Kollegen aus anderen Betriebsräten.

Fortbildung für den Betriebsrat Warum gerade jetzt?

- ▶ Betriebsverfassung und Gesetzgeber wollen einen Betriebsrat, der in schwierigen Zeiten handelt, seine Beteiligungsrechte kennt und ausübt
- ▶ Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Fortbildung
- ▶ Kein Genehmigungsvorbehalt für den Seminarbesuch durch den Arbeitgeber
- ▶ Verantwortung gegenüber der Belegschaft
- ▶ Gut informiert mit praktischen, systematischen Handlungsmöglichkeiten ist besser als „Nichtstun“ oder „Aktionismus aus Angst“
- ▶ Wer seine Handlungsmöglichkeiten als Betriebsrat nicht kennt, kann seine Beteiligungsrechte nicht ausüben
- ▶ Ein Verzicht auf Ausübung der Beteiligungsrechte schadet den Kollegen und dem Betrieb

INFO

Sie haben nicht nur einen gesetzlich verbrieften Schulungsanspruch, sondern sogar die Pflicht, sich fortzubilden, um das Amt des Betriebsrats ausüben und die Interessen der Arbeitnehmer bestmöglich vertreten zu können! Scheuen Sie sich also nicht, ein Seminar zu besuchen und sich die notwendigen Grundkenntnisse anzueignen!

Fortbildung speziell für Betriebsräte

Neben den landesrechtlich geregelten Ansprüchen auf Fortbildung, die auch den Betriebsratsmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer zustehen, gibt es für die spezielle Fortbildung der Betriebsräte eine entscheidende Vorschrift.

Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 6 BetrVG
Kollektivrechtlicher Fortbildungsanspruch des Betriebsrats, seine Mitglieder zur Fortbildung entsenden zu können.

Verhältnismäßigkeit von Schulungsmaßnahmen

Oft werden Betriebsräte mit den Kosten eines Seminars konfrontiert. Der Betriebsrat ist bei der Auswahl des Seminaranbieters und des Seminarortes frei. Entscheidend ist, ob die für die Betriebsratsarbeit erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden. Der Betriebsrat hat lediglich darauf zu achten, dass vergleichbare Kosten nicht in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen. Dies betrifft vor allem Seminargebühren, Übernachtungs- und Reisekosten.

Rücksicht auf „betriebliche Notwendigkeiten“

Bei der Beschlussfassung einer Schulungsteilnahme von Betriebsratsmitgliedern hat der Betriebsrat die betrieblichen Notwendigkeiten, nicht betriebliche Interessen oder Bedürfnisse,

zu berücksichtigen. Die zeitliche Festlegung einer Teilnahme seiner Mitglieder an erforderlichen oder geeigneten Schulungen obliegt ausschließlich dem Betriebsrat, unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Betrieb. Der Arbeitgeber hat nach Zugang des Betriebsratsbeschlusses 14 Tage Zeit, die Einigungsstelle anzurufen. Tut er dies nicht, kann das BR-Mitglied, wie vom BR beschlossen, das Seminar besuchen.

*Meine Nummer zum
Thema Fortbildung
08158 99720 !*



Schulungsanspruch

Erforderlichkeit von Grundlagen-Seminaren

Das Bundesarbeitsgericht hat festgelegt, dass Grundkenntnisse im Betriebsverfassungs- und Arbeitsrecht für jedes Betriebsratsmitglied notwendig sind, um die verantwortungsvolle Ausübung der Betriebsratsarbeit und der damit verbundenen Beteiligungsrechte zu gewährleisten. Achtung: Der Betriebsrat muss darauf achten, dass seine Kenntnisse immer auf dem aktuellen Stand sind. So kann die Notwendigkeit bestehen, nach einer gewissen Zeit wieder eine Schulung zu besuchen, um die bisherigen Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn die Kenntnisse veraltet sind, was bei der Fülle an Gesetzesänderungen im Arbeitsrecht sehr schnell der Fall sein kann.

Grundlagen-Seminare zum Thema Betriebsverfassungsrecht

Für jedes Betriebsratsmitglied ist es erforderlich i.S.v. § 37 Abs. 6 BetrVG, sich Grundkenntnisse im Betriebsverfassungsrecht durch den Besuch von Seminaren anzueignen, da die Arbeit als Betriebsrat nur möglich ist, wenn jedes Mitglied im Gremium über entsprechende Mindestkenntnisse im BetrVG verfügt (BAG vom 19.07.1995 – 7 ABR 49/94). Grundwissen im Betriebsverfassungsrecht vermitteln die Seminare „Betriebsverfassungsrecht Teil I bis Teil III“ und „Betriebsverfassungsrecht kompakt Teil I und Teil II“.

Was sagt die Rechtsprechung?

Das Bundesarbeitsgericht hat festgestellt, dass sich jedes Betriebsratsmitglied auf sein Mandat als Betriebsrat umfassend vorzubereiten hat. Aus diesem Grund ist jedes Betriebsratsmitglied, so das Bundesarbeitsgericht, sogar verpflichtet, sich die dafür unerlässlichen Kenntnisse anzueignen (BAG vom 21.04.1983 – 6 ABR 70/82). Das Bundesarbeitsgericht hat festgestellt, dass die verantwortungsvolle Arbeit im Betriebsrat nur möglich ist, wenn jedes Mitglied im Betriebsrat über das erforderliche Mindestwissen zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt. Diese Kenntnisse sind vor allem durch den Besuch von geeigneten Schulungen zu erwerben (BAG vom 05.11.1981 – 6 ABR 50/79).

Grundlagen-Seminare zum Thema Arbeitsrecht

Des Weiteren sind für jedes einzelne Mitglied im Gremium Grundkenntnisse des allgemeinen Arbeitsrechts erforderlich, da das Arbeitsrecht mit dem Betriebsverfassungsrecht so eng verflochten ist, dass eine ordnungsgemäße Ausübung der Beteiligungsrechte ohne diese Kenntnisse nicht vorstellbar ist (BAG vom 16.10.1986 – 6 ABR 14/84). Da viele Beteiligungsrechte des Betriebsrats sich auf Maßnahmen des (Individual-)Arbeitsrechts beziehen, wie z.B. Einstellungen, Versetzungen, Kündigungen, sind Grundkenntnisse im Arbeitsrecht für jedes Betriebsratsmitglied erforderlich. Jedes Betriebsratsmitglied hat daher Anspruch auf diese Seminare. Grundkenntnisse des allgemeinen Arbeitsrechts werden durch die Seminare „Arbeitsrecht für Betriebsräte Teil I bis Teil III“ und „Arbeitsrecht kompakt Teil I und Teil II“ vermittelt.

Ersatzmitglieder

Für Ersatzmitglieder, die häufig verhinderte Mitglieder des Betriebsrats vertreten, ist eine „Grundausbildung“ im Betriebsverfassungsrecht und im Arbeitsrecht ebenfalls i.S.v. § 37 Abs. 6 BetrVG erforderlich (BAG vom 14.12.1994 – 7 ABR 31/94 und BAG vom 19.09.2001 – 7 ABR 32/00). „Häufig“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Ersatzmitglied über einen längeren Zeitraum regelmäßig an mindestens einem Viertel aller Betriebsratssitzungen teilgenommen hat (ArbG Mannheim vom 19.01.2000 – 8 BV 18/99). Rückt ein Ersatzmitglied in den Betriebsrat nach, so kann es erforderlich sein, dass unter Berücksichtigung für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Betriebsrats ein Schulungsanspruch des Ersatzmitglieds besteht (BAG vom 19.09.2001 – 7 ABR 32/00). Das notwendige Basiswissen für Ersatzmitglieder vermitteln die Seminare „Grundlagen für Ersatzmitglieder Teil I und II“.

INFO

Jeder Betriebsrat hat einen Schulungsanspruch auf die Seminare „Betriebsverfassungsrecht Teil I–III“ und „Arbeitsrecht Teil I–III“.

Kostenübernahme für Schulungen des Betriebsrats

Rechtsgrundlage: § 40 BetrVG. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, den Betriebsrat für erforderliche Schulungen freizustellen und die Kosten zu übernehmen.

Die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers umfasst

- ▶ Freistellung der Betriebsratsmitglieder von der Arbeitspflicht für die Teilnahme an den erforderlichen Schulungen
- ▶ Fortzahlung des Arbeitsentgelts
- ▶ Freistellung des Betriebsrats von den Schulungskosten (Seminargebühr, Fahrtkosten, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung)
- ▶ Arbeitsbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung für Betriebsratsmitglieder, die teilzeitbeschäftigt sind, für die während eines Seminars anfallenden Mehrarbeitsstunden nach § 37 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 6 Satz 2 BetrVG

Sollte der Arbeitgeber die Kostenübernahme für eine Schulung des Betriebsrats ablehnen oder eine vom Betriebsrat beschlossene Seminarteilnahme für nicht erforderlich halten, kann der Arbeitgeber ein Beschlussverfahren beim Arbeitsgericht beantragen.

Konkrete Fälle finden Sie unter www.waf-seminar.de/kosten

TIPP: Umgekehrt hat auch der Betriebsrat das Recht, die Erforderlichkeit der Schulungsteilnahme nach § 37 Abs. 6 BetrVG und damit die Kostenübernahme seitens des Arbeitgebers nach § 40 BetrVG durch das Arbeitsgericht im Beschlussverfahren feststellen zu lassen.

HINWEIS

Damit das Betriebsratsmitglied seiner Fortbildungspflicht in der betrieblichen Praxis auch nachkommen kann, hat der Gesetzgeber dem Betriebsrat ausdrücklich einen gerichtlich einklagbaren Anspruch auf Fortbildung nach § 37 Abs. 6 BetrVG eingeräumt. Gleichzeitig hat er den Arbeitgeber nach § 37 Abs. 6 BetrVG in Verbindung mit Abs. 2 und § 40 Abs. 1 BetrVG verpflichtet, die Kosten für die Schulungsteilnahme zu übernehmen.



Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats

Die Kosten für die Tätigkeit des Betriebsrats trägt der Arbeitgeber. Nach der Rechtsprechung des BAG sind Kosten erstattungsfähig, deren Aufwendung der Betriebsrat, unter Anlegung eines vernünftigen Maßstabs, für erforderlich halten konnte.

14

Rechtsgrundlage: § 40 Abs. 1 BetrVG.

Man spricht u.a. von Kosten der laufenden Geschäftsführung. Dies sind Kosten, die aufgrund einer sachgerechten und ordnungsgemäßen Durchführung der Betriebsratsarbeit anfallen.

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören vor allem:

- ▶ Kosten für einen Sachverständigen nach § 80 Abs. 3 BetrVG, soweit Arbeitgeber und Betriebsrat dies im Einvernehmen beschlossen haben oder dies durch arbeitsgerichtliche Entscheidung ersetzt wurde,
- ▶ Kosten bei Rechts- und Regelungsstreitigkeiten, soweit erforderlich, z.B. Prozessvertretung des Betriebsrats durch einen Rechtsanwalt,
- ▶ Reise- bzw. Fahrtkosten im Rahmen der Ausübung der Betriebsratstätigkeit,
- ▶ Übernachtungskosten, z.B. während der Seminarteilnahme,
- ▶ Schulungskosten nach § 37 Abs. 6 BetrVG,
- ▶ funktionsgerecht ausgestattete Büroräume (Schreibtische, Stühle, verschließbare Aktenschränke usw.), ab 5-köpfigem Betriebsrat zur ständigen Überlassung, vgl. F.K.H.E. § 40 RdNr. 104–137, 23. Auflage,
- ▶ in größeren Betrieben hat der Betriebsrat Anspruch auf ein Sitzungszimmer,
- ▶ Telefon, grundsätzlich eigener Nebenanschluss, Ausnahme Kleinbetriebe,
- ▶ Mitbenutzung von Kopiergeräten, in größeren Betrieben Anspruch auf ein eigenes,
- ▶ ist ein Betriebsratsmitglied zur Erfüllung seiner Aufgaben viel unterwegs, so kann die Überlassung eines Handys erforderlich sein,
- ▶ bei zugelassener Mitbenutzung von Telefaxgeräten hat der Betriebsrat grundsätzlich keinen Anspruch auf ein eigenes, LAG Düsseldorf, 24.06.1993, 8 TaBV 33/93. Ausnahme vielleicht größere Betriebe,
- ▶ „Schwarze Bretter“ je nach Erfordernis und Betriebsgröße, z.B. mehrgeschossiges Betriebsgebäude,
- ▶ PC, nach BetrVG muss der Arbeitgeber dem Betriebsrat die notwendige Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung stellen, § 40 Abs. 2 BetrVG. Im Zweifelsfall muss der Betriebsrat darlegen, dass er ohne PC die ihm aufgrund des BetrVG obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, vgl. BAG, 12.05.1999, 7 ABR 36/97,
- ▶ Fachliteratur, z.B. arbeits- und sozialrechtliche Gesetzestexte und Kommentare, Fachzeitschriften,
- ▶ Überlassung von Büropersonal, z.B. zum Erstellen von Protokollen, eine „eigene Betriebsratssekretärin“ wohl erst in größeren Betrieben,
- ▶ Kosten für Dolmetscher oder Übersetzungen, falls erforderlich.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Der Kostenaufwand eines Betriebsrats ergibt sich aufgrund der zu erledigenden Betriebsratstätigkeit. Diese orientiert sich an den Umständen und Gegebenheiten.

Was kostet ein Betriebsrat?

Nach Feststellung des Instituts der deutschen Wirtschaft entfallen an Fortbildungskosten des Betriebsrats pro Beschäftigten umgerechnet gerade einmal 18,20 € im Jahr! Dies entspricht etwa 3 % der Gesamtkosten für Betriebsratstätigkeit.

Was der Betriebsrat kostet Jährliche Ausgaben der Unternehmen* je Mitarbeiter in Euro	
Insgesamt	650,00
Die zehn wichtigsten Posten	
Volle Freistellung von der Arbeit	180,77
Teilweise Freistellung von der Arbeit	126,99
Zeitlicher Aufwand des Arbeitgebers oder seiner Vertreter für Verhandlungen mit dem Betriebsrat	31,85
Einrichtung von Arbeitsgruppen durch den Betriebsrat	26,60
Büropersonal	25,76
Zeitlicher Aufwand des Arbeitgebers oder seiner Vertreter für die gemeinsamen Sitzungen mit dem Betriebsrat	18,77
Schulungs- und Weiterbildungskosten	18,20
Sachverständige bei Betriebsänderungen	17,60
Besprechungen zur Beschäftigungssicherung	16,74
Ermittlung des Berufsbildungsbedarfs durch den Arbeitgeber und Beratung mit dem Betriebsrat	16,24
*Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft	

Nur **3 %** der Gesamtkosten für den Betriebsrat entfallen auf Schulungskosten!

Die 18,20 € im Jahr belegen eindrucksvoll, dass Aussagen des Arbeitgebers, Betriebsratsfortbildung sei zu teuer, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten jeder Grundlage entbehren.

Übrigens: Wenn der Arbeitgeber versucht, seine Kostenübernahmepflicht dadurch einzuschränken, so ist dies ein Verstoß gegen das Betriebsverfassungsgesetz. Die Kostenübernahmepflicht des Arbeitgebers für die Tätigkeit des Betriebsrats ist zwingendes Recht (§ 40 BetrVG). Sie kann weder durch Tarifvertrag noch durch Betriebsvereinbarung abgeschafft oder inhaltlich eingeschränkt werden (BAG v. 09.06.99 AP Nr. 65 zu § 40 BetrVG).

Die Rechte und Pflichten des Betriebsrats

Manche Pflichten der Betriebsratsmitglieder sind ausdrücklich gesetzlich festgelegt, viele ergeben sich aus der allgemeinen Aufgabenstellung eines Betriebsrats.

16

Zu den allgemeinen Pflichten eines Betriebsratsmitglieds gehören laut BetrVG z.B.:

- ▶ Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs (§ 2 Abs. 1)
- ▶ Teilnahme an Betriebsratssitzungen (§ 30)
- ▶ Teilnahme an den sog. Monatsgesprächen mit dem Arbeitgeber (§ 74 Abs. 1 Satz 1)
- ▶ Ernster Wille zur Einigung mit dem Arbeitgeber
- ▶ Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten (§ 74 Abs. 1 Satz 2)
- ▶ Wahrung des Betriebsfriedens (§ 74 Abs. 2 Satz 2)
- ▶ Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb (§ 74 Abs. 2 Satz 3)

Bei Verschwiegenheitspflichten der Betriebsratsmitglieder unterscheidet man:

- ▶ vereinbarte, d.h. vom Betriebsrat beschlossene Pflichten zur Verschwiegenheit
- ▶ gesetzlich geregelte Pflichten zur Verschwiegenheit, dazu gehören: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 79)
- ▶ Personalangelegenheiten (§§ 99 Abs. 1 Satz 3 und 102 Abs. 2 Satz 5)
- ▶ Beiziehung eines Betriebsratsmitglieds bei Arbeitnehmerbeschwerden (§§ 82 Abs. 2 und 83 Abs. 1)
- ▶ Wirtschaftsausschuss (§ 107 Abs. 3 Satz 4)

TIPP: Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt grundsätzlich nur gegenüber Dritten, nicht gegenüber anderen Betriebsratsmitgliedern.

Ausnahme: §§ 82 Abs. 2 und 83 Abs. 1 (Arbeitnehmerbeschwerden).



Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Software BetriebsRatGeber:

107 Praxis-Tipps



„Geheimhaltungspflicht“

(mehr Infos zur Software siehe S. 34)





Verstöße gegen Betriebsratspflichten

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 1 BetrVG

Dies ist die einzige Sanktionsvorschrift, wenn Sie gegen Ihre Pflichten als Betriebsratsmitglied verstoßen sollten.

Folge: Das Arbeitsgericht kann Ihnen Ihr Betriebsratsmandat aberkennen, wenn ein Antrag der Belegschaft (25 %), des Arbeitgebers, einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft oder des Betriebsrats vorliegt und Sie Ihre gesetzlichen Pflichten als Betriebsratsmitglied grob verletzt haben.

Wichtig: Der Arbeitgeber hat keinerlei juristische Sanktionsmöglichkeiten, wenn Sie im Betriebsrat an Entscheidungen mitgewirkt haben, die ihm nicht gefallen!

Informationsrechte des Betriebsrats

Rechtsgrundlage: § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG

Der allgemeine Informationsanspruch des Betriebsrats ist das schwächste Mitwirkungsrecht, aber trotzdem sehr wichtig. Es ist vor allem im Zusammenhang mit dem allgemeinen Aufgabenkatalog des Betriebsrats in § 80 Abs. 1 zu sehen.

Umfassende und rechtzeitige Information – darauf hat der Betriebsrat einen einklagbaren Anspruch – ist häufig die Voraussetzung für weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrats.

Mitwirkungsrechte des Betriebsrats

Üblicherweise wird immer von der „**Mitbestimmung des Betriebsrats**“ gesprochen.

Das ist juristisch falsch.

Der Betriebsrat hat folgende Mitwirkungsrechte unterschiedlicher rechtlicher „Qualität“:

- ▶ Informationsrechte
- ▶ Anhörungsrechte
- ▶ Mitberatungsrechte
- ▶ „Echte“ Mitbestimmungsrechte

Unterstützung einzelner Arbeitnehmer bei Beschwerden, Anliegen usw.

Rechtsgrundlage: §§ 82 Abs. 2 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 2, 84 Abs. 1 Satz 2, 85 Abs. 1 BetrVG

In allen genannten Fällen geht die Initiative von einem einzelnen Arbeitnehmer aus, der ein einzelnes Betriebsratsmitglied oder den Betriebsrat bei einem Anliegen oder einer Beschwerde um Unterstützung oder Vermittlung bittet. Der Arbeitnehmer hat – gegenüber dem Arbeitgeber – einen Rechtsanspruch auf Zuziehung eines Betriebsratsmitglieds. Der Betriebsrat und die einzelnen Betriebsratsmitglieder sind zur Unterstützung verpflichtet, wenn sie die Beschwerde oder das Anliegen des Arbeitnehmers für gerechtfertigt halten.



Anhörungsrecht des Betriebsrats

Rechtsgrundlage § 102 BetrVG

Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat umfassend informieren und ihn nach seiner Auffassung befragen. Die Entscheidung liegt aber beim Arbeitgeber. Er muss sich nicht nach der Meinung des Betriebsrats richten.



Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Software BetriebsRatGeber:

107 Praxis-Tipps



„Anhörungsverfahren nach § 99 BetrVG“
(mehr Infos zur Software siehe S. 34)

Betriebsratssitzung

Die Betriebsratssitzung ist das wahrscheinlich wichtigste Instrument des Betriebsrats zur Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben. Alle inhaltlichen Mitwirkungsrechte stehen immer nur dem Betriebsrat, nicht aber seinen einzelnen Mitgliedern zu.

Rechtsgrundlage: §§ 29 ff BetrVG

Grundsätzlich entscheidet der Betriebsratsvorsitzende, wann und mit welcher Tagesordnung eine Betriebsratssitzung stattfindet. Allerdings kann der Betriebsrat regelmäßige Sitzungstermine beschließen, ein Viertel der Betriebsratsmitglieder die Einberufung einer Betriebsratssitzung erzwingen, der Arbeitgeber die Einberufung einer Betriebsratssitzung verlangen.

Mitberatungsrechte des Betriebsrats

Rechtsgrundlage: § 90 BetrVG

Mitberatungsrecht bedeutet juristisch: Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend informieren und in Gesprächen mit dem Betriebsrat versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Letztendlich entscheidet aber immer der Arbeitgeber.

„Echte“ Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

Rechtsgrundlage § 87 Abs. 1 BetrVG

In diesem Fall kann der Arbeitgeber eine von ihm geplante Maßnahme nur durchführen, wenn der Betriebsrat ausdrücklich zustimmt. Gibt es keine Einigung, entscheiden Einigungsstelle oder Arbeitsgericht.

Einladung zur Betriebsratssitzung

Rechtsgrundlage: § 29 BetrVG

Erforderlich sind immer:

- rechtzeitige Ladung (der Betriebsrat entscheidet über die Ladungsfristen)
- vollständige Ladung (Zeit, Ort)
- aussagefähige Tagesordnung

Die inhaltliche Vorbereitung der Betriebsratssitzung obliegt dem Betriebsratsvorsitzenden, dem Betriebsausschuss oder den damit beauftragten Betriebsratsmitgliedern.



Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Software BetriebsRatGeber:

107 Praxis-Tipps



„Betriebsratssitzung“
(mehr Infos zur Software siehe S. 34)

Aufgaben des Betriebsrats

Das Betriebsverfassungsgesetz überträgt dem Betriebsrat eine Vielzahl von Aufgaben. Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen finden Sie auf den nächsten zwei Seiten.



Auszüge aus dem Betriebsverfassungsgesetz

Rechtsgrundlage: § 80 BetrVG

Allgemeine Aufgaben

(Abs. 1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben: Zif. 1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden.

(Abs. 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz ist der Betriebsrat rechtzeitig und umfassend vom Arbeitgeber zu unterrichten; die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Beschäftigung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; in diesem Rahmen ist der Betriebsausschuss oder ein nach

§ 28 gebildeter Ausschuss berechtigt, in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist, hat der Arbeitgeber ihm sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen, er hat hierbei die Vorschläge des Betriebsrats zu berücksichtigen, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

(Abs. 3) Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(Abs. 4) Für die Geheimhaltungspflicht der Auskunftspersonen und der Sachverständigen gilt § 79 entsprechend.

Meine Nummer zum
Thema BetrVG
08158 99720 !



Hier kann der Betriebsrat mitbestimmen!

Rechtsgrundlage: § 87 BetrVG
Mitbestimmungsrecht

(Abs. 1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1. Fragen der Ordnung des Betriebs und **des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb**;
2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie **Verteilung der Arbeitszeit** auf die einzelnen Wochentage;
3. Vorübergehende **Verkürzung** oder **Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit**;
4. Zeit, Ort und Art der **Auszahlung der Arbeitsentgelte**;
5. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die **Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs** für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;
6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das **Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen**;
7. Regelungen über die **Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
8. Form, Ausgestaltung und Verwaltung von **Sozialeinrichtungen**, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist;
9. **Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen**, die den Arbeitnehmern mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet werden, sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen;
10. Fragen der **betrieblichen Lohngestaltung**, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von **neuen Entlohnungsmethoden** sowie deren Änderung;
11. Festsetzung der **Akkord- und Prämiensätze** und vergleichbarer **leistungsbezogener Entgelte**, einschließlich der Geldfaktoren;
12. Grundsätze über das **betriebliche Vorschlagswesen**;
13. Grundsätze über die **Durchführung von Gruppenarbeit**; Gruppenarbeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn im Rahmen des betrieblichen Arbeitsablaufs eine Gruppe von Arbeitnehmern eine ihr übertragene Gesamtaufgabe im Wesentlichen eigenverantwortlich erledigt.

(Abs. 2) Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Informationen für den Vorgesetzten

Sie haben in Ihrem Unternehmen ein Mitglied des Betriebsrats – herzlichen Glückwunsch, dass Sie Mitarbeiter haben, die so viel Vertrauen in der Belegschaft genießen, dass sie in den Betriebsrat gewählt wurden.

22

Die Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat beruht auf einem vertrauensvollen Verhältnis. Und auch wenn Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung entstehen, möchten wir Ihnen helfen, diese zu lösen. Wir haben im Folgenden Rechte und Pflichten zusammengestellt, die ein Betriebsratsmitglied gegenüber Ihnen als Vorgesetztem hat:

► Was hat Vorrang: Die berufliche Tätigkeit oder die Betriebsratsarbeit?

Das Bundesarbeitsgericht beantwortet diese Frage ganz klar: Erst kommt die Tätigkeit im Betriebsrat und an zweiter Stelle steht der Job. Jedes Betriebsratsmitglied hat einen Anspruch, von seinen beruflichen Tätigkeiten freigestellt zu werden, um die Betriebsratsarbeit zu erledigen.

► Wer entscheidet über den Umfang der Arbeit für den Betriebsrat?

Nur das Betriebsratsmitglied selbst entscheidet über den Umfang der Arbeit für den Betriebsrat. Es ist nicht vorgesehen, dass der Vorgesetzte eine „Genehmigung“ erteilt. Würde der Betriebsrat in der Erledigung seiner Aufgaben gehindert, wäre dies sogar strafbar!

► Wann hat ein Betriebsratsmitglied seine Aufgaben zu erledigen?

Auch hier entscheidet das Betriebsratsmitglied selbst. Allerdings ist das Betriebsratsmitglied verpflichtet, auf betriebliche Termine Rücksicht zu nehmen, also Prioritäten zu setzen und über die Dringlichkeit der Tätigkeit selbst zu entscheiden.

► Darf ein Betriebsratsmitglied den Arbeitsplatz ohne Weiteres verlassen?

Im Prinzip ja. Das Betriebsratsmitglied muss sich allerdings so ab- und zurückmelden, wie man das in Ihrem Betrieb allgemein tut. Wir empfehlen, vorab die Ab- und die Rückmeldung vom Arbeitsplatz abzusprechen.

► Was gehört alles zur Betriebsratsarbeit?

Zur Betriebsratsarbeit gehört weitaus mehr als nur die Teilnahme an Betriebsratssitzungen. Hierzu gehört z.B. auch die Teilnahme an Betriebsbegehungen, die Teilnahme an Arbeitsgruppensitzungen des Betriebsrats, Sprechstunden, Personalgesprächen, die Vorbereitung von Betriebsratssitzungen, die Arbeit im Betriebsratsbüro, die Lektüre von Fachzeitschriften, die Informationsbeschaffung für die Betriebsratsarbeit (z.B. im Internet, Besuch von Fortbildungen usw.).

Fazit

Betrachten Sie die Betriebsratsmitglieder als „Partner“, die, genauso wie Sie, großes Interesse am Wohl der Arbeitnehmer und an Ihrem Betrieb haben.

Die große Wissensplattform für Betriebsräte *www.waf-seminar.de*

23



**Reservieren Sie
schnell und einfach
Ihren Seminarplatz**

Hier finde ich alle wichtigen Informationen für meine BR-Arbeit!

- Hilfestellung für neu gewählte Betriebsräte
- Zahlreiche Urteile und Gesetze
- Nützliche Tipps für Betriebsratsvorsitzende
- Informationen für den Wirtschaftsausschuss
- Rechte und Pflichten der JAV
- Wichtige Hinweise für die Schwerbehindertenvertretung
- Hilfreiche Software für Betriebsräte



Mein Vorteil:

Bei der W.A.F. benötige ich keine
Bestätigung der Kostenübernahme
vom Arbeitgeber, nur die Unter-
schrift des Betriebsrats!

Grundlagen-Seminare für alle Betriebsratsmitglieder

Betriebsverfassungsrecht Teil I	26
Betriebsverfassungsrecht Teil II	30
Arbeitsrecht Teil I	32

Betriebsverfassungsrecht Teil I

Das Einsteiger-Seminar für alle Betriebsräte

**Sonderpreis
ab 190,- €**

Seminarinhalt

Aufbau von Betriebsverfassungs- und Arbeitsrecht

- Betriebsverfassungsrecht als Recht des Betriebsrats und der Belegschaft
- Abgrenzung zum Individual-Arbeitsrecht
- Bedeutung der Betriebsverfassung, nationales Recht und EU-Recht
- Rechtsquellen – Umgang mit Gesetzen und Kommentaren

Verhältnis Betriebsrat – Arbeitgeber – Belegschaft

- Vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs
- Monatsgespräch
- Beilegung von Meinungsverschiedenheiten
- Ernsthafter Wille zur Einigung
- Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigung
- Betriebsrat als „Kummerkasten“ der Belegschaft

Persönliche Situation der Betriebsratsmitglieder

- Ehrenamt – besonderer Kündigungsschutz
- Freistellung von der Arbeit (§§ 37 Abs. 2 und 38 BetrVG)
- Entgeltfortzahlung während der Betriebsratsarbeit
- Betriebsratsarbeit außerhalb der persönlichen Arbeitszeit
- Benachteiligungsverbote
- Fortbildungsanspruch des Betriebsrats
- Stellung von Ersatzmitgliedern

Das Betriebsratsgremium – Organisation und Geschäftsabläufe

- Rechte und Pflichten des Betriebsratsvorsitzenden
- Bildung von Ausschüssen, Geschäftsordnung
- Betriebsratssitzungen; Sprechstunden
- Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats
- Beschlussfassungen des Betriebsrats

Einführung in die Beteiligungsrechte des Betriebsrats

- Informationsrechte und allgemeine Aufgaben des Betriebsrats
- Überwachung der Durchführung von Gesetzen
- Vorschlagsrechte, z.B. Personalplanung
- Unterrichts- und Beratungsrechte, z.B. Planung neuer Arbeitsverfahren
- Personelle Beteiligungsrechte, z.B. Einstellungen
- Anhörungsrechte, z.B. bei Kündigungen
- Mitbestimmungsrechte, z.B. bei Arbeitszeitregelungen

Grundsätze der (erzwingbaren) Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

- Erzwingbare Betriebsvereinbarungen
- Freiwillige Betriebsvereinbarungen
- Grundsätze der sozialen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 87 BetrVG

Mein Nutzen

- ✓ Einen Überblick über Aufgaben und Rechte als BR-Mitglied erhalten
- ✓ Inhalt und Reichweite der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des BR kennenlernen
- ✓ Wertvolle Tipps zur praktischen Organisation des BR-Alltags bekommen

Teilnehmerkreis

Dieses wichtige Grundlagen-Seminar wendet sich an alle Betriebsratsmitglieder, neu gewählte oder nachgerückte Betriebsratsmitglieder, die noch keine oder nur geringe Kenntnisse im Betriebsverfassungsrecht besitzen. Es ist auch für Ersatzmitglieder und Schwerbehindertenvertreter zu empfehlen.

§ 37

Informationen zum
Schulungsanspruch Seite 12



Kundenservice:
08158 99720



Reservierungen im Internet:
www.waf-seminar.de/163

INFO

Beginn: Erster Tag 14.00 Uhr
Ende: Letzter Tag 12.30 Uhr, somit sparen Sie sich zwei Übernachtungen
Preise: Siehe Gremiums-Preis Seite 27

Kostenlos für mich!

Alle Teilnehmer des Seminars
„Betriebsverfassungsrecht Teil I“
erhalten kostenlos dieses praktische
Starter-Set.



27

Seminartermine	Ort	Seminar-Nr.
August		
04.08. - 07.08.2014	Berlin-Friedrichshain	BR163-2024-84
04.08. - 07.08.2014	Künzell/Fulda	BR163-2034-84
04.08. - 07.08.2014	Hamburg-Horn	BR163-2030-84
04.08. - 07.08.2014	Lenggries	BR163-2026-84
05.08. - 08.08.2014	Baden-Baden	BR163-2025-84
05.08. - 08.08.2014	Hamburg-Horn	BR163-2032-84
05.08. - 08.08.2014	Künzell/Fulda	BR163-2031-84
05.08. - 08.08.2014	Berlin-Friedrichshain	BR163-2027-84
05.08. - 08.08.2014	Sonthofen im Allgäu	BR163-2023-84
11.08. - 14.08.2014	Düsseldorf-Seestern	BR163-2047-84
11.08. - 14.08.2014	Dresden	BR163-2043-84
11.08. - 14.08.2014	Hannover-Lahe	BR163-2040-84
12.08. - 15.08.2014	München-Unterhaching	BR163-2049-84
12.08. - 15.08.2014	Krefeld	BR163-2048-84
12.08. - 15.08.2014	Dresden	BR163-2039-84
12.08. - 15.08.2014	Hamburg-Altona	BR163-2041-84
12.08. - 15.08.2014	Düsseldorf-Seestern	BR163-2046-84
18.08. - 21.08.2014	Düsseldorf-City	BR163-2068-84
18.08. - 21.08.2014	Lüneburg	BR163-2076-84
18.08. - 21.08.2014	Bochum	BR163-2064-84
18.08. - 21.08.2014	Berlin-Friedrichshain	BR163-2072-84
18.08. - 21.08.2014	Lenggries	BR163-2065-84
18.08. - 21.08.2014	Ulm	BR163-2071-84
18.08. - 21.08.2014	Leipzig	BR163-2073-84
19.08. - 22.08.2014	Leipzig	BR163-2079-84
19.08. - 22.08.2014	Ulm	BR163-2077-84
19.08. - 22.08.2014	Hagen	BR163-2066-84
19.08. - 22.08.2014	Bremen	BR163-2080-84
19.08. - 22.08.2014	Bad Kohlgrub	BR163-2067-84
19.08. - 22.08.2014	Düsseldorf-City	BR163-2063-84
25.08. - 28.08.2014	Potsdam-Templiner See	BR163-2102-84
25.08. - 28.08.2014	Bad Gögging	BR163-2139-84
25.08. - 28.08.2014	Hannover	BR163-2100-84
25.08. - 28.08.2014	Bingen	BR163-2101-84
25.08. - 28.08.2014	Grenzhausen/Koblenz	BR163-2141-84
25.08. - 28.08.2014	Höxter	BR163-2140-84
26.08. - 29.08.2014	Göttingen	BR163-2143-84
26.08. - 29.08.2014	Leipzig	BR163-2122-84
26.08. - 29.08.2014	Freiburg	BR163-2104-84
26.08. - 29.08.2014	Bad Honnef	BR163-2138-84

Seminartermine	Ort	Seminar-Nr.
August		
26.08. - 29.08.2014	München-Unterhaching	BR163-2142-84
26.08. - 29.08.2014	Bad Gögging	BR163-2137-84
26.08. - 29.08.2014	Potsdam-Templiner See	BR163-2099-84
26.08. - 29.08.2014	Ahrensburg b. Hamburg	BR163-2103-84
September		
01.09. - 04.09.2014	Ahrensburg b. Hamburg	BR163-2178-84
01.09. - 04.09.2014	Lenggries	BR163-2156-84
01.09. - 04.09.2014	Dresden	BR163-2173-84
01.09. - 04.09.2014	Bad Honnef	BR163-2157-84
01.09. - 04.09.2014	Grenzhausen/Koblenz	BR163-2154-84
02.09. - 05.09.2014	Grenzhausen/Koblenz	BR163-2158-84
02.09. - 05.09.2014	Leipzig-Messe	BR163-2180-84
02.09. - 05.09.2014	Bad Honnef	BR163-2155-84
02.09. - 05.09.2014	Dresden	BR163-2177-84
02.09. - 05.09.2014	München-Unterhaching	BR163-2159-84
02.09. - 05.09.2014	Walsrode	BR163-2175-84
02.09. - 05.09.2014	Lübeck	BR163-2181-84
08.09. - 11.09.2014	Potsdam-Templiner See	BR163-2203-84
08.09. - 11.09.2014	Berlin	BR163-2201-84
08.09. - 11.09.2014	Bremen	BR163-2202-84
08.09. - 11.09.2014	Bad Honnef	BR163-2227-84

Weitere Termine siehe nächste Seite

Gremiums-Preis 2014

Preis pro Teilnehmer eines
BR-Gremiums zu einem Termin

10	Teilnehmer:	€ 190,-*
9	Teilnehmer:	€ 212,-*
8	Teilnehmer:	€ 238,-*
7	Teilnehmer:	€ 272,-*
6	Teilnehmer:	€ 317,-*
5	Teilnehmer:	€ 380,-*
4	Teilnehmer:	€ 475,-*
3	Teilnehmer:	€ 599,-*
2	Teilnehmer:	€ 649,-*
1	Teilnehmer:	€ 699,-*
*zzgl. Hotel und MwSt.		
*Seminarbedingungen auf Seite 35		

Betriebsverfassungsrecht Teil I

Das Einsteiger-Seminar für alle Betriebsräte

Weitere Termine 

Seminartermine	Ort	Seminar-Nr.
September		
08.09. - 11.09.2014	Grenzhausen/Koblenz	BR163-2229-84
08.09. - 11.09.2014	Bad Kohlgrub	BR163-2230-84
09.09. - 12.09.2014	Oberhausen	BR163-2228-84
09.09. - 12.09.2014	Willingen/Sauerland	BR163-2234-84
09.09. - 12.09.2014	Hagen	BR163-2231-84
09.09. - 12.09.2014	Regensburg-Königswiesen	BR163-2233-84
09.09. - 12.09.2014	Weinheim	BR163-2206-84
09.09. - 12.09.2014	Lüneburg	BR163-2205-84
15.09. - 18.09.2014	Lüneburg	BR163-2282-84
15.09. - 18.09.2014	Bad Wildungen	BR163-2262-84
15.09. - 18.09.2014	Weiler im Allgäu	BR163-2260-84
15.09. - 18.09.2014	Kleinmachnow/Berlin	BR163-2281-84
15.09. - 18.09.2014	Oberhausen	BR163-2251-84
16.09. - 19.09.2014	Oberhausen	BR163-2252-84
16.09. - 19.09.2014	Hagen	BR163-2256-84
16.09. - 19.09.2014	Garmisch-Partenkirchen	BR163-2261-84
16.09. - 19.09.2014	Bad Wildungen	BR163-2255-84
16.09. - 19.09.2014	Berlin-Spandau	BR163-2287-84
16.09. - 19.09.2014	Lüneburg	BR163-2284-84
16.09. - 19.09.2014	Bad Kissingen	BR163-2254-84
16.09. - 19.09.2014	Berlin	BR163-2283-84
22.09. - 25.09.2014	Berlin	BR163-2307-84
22.09. - 25.09.2014	Weiler im Allgäu	BR163-2326-84
22.09. - 25.09.2014	Freiburg	BR163-2301-84
22.09. - 25.09.2014	Grenzhausen/Koblenz	BR163-2325-84
22.09. - 25.09.2014	Dresden	BR163-2303-84
22.09. - 25.09.2014	Hamburg-Horn	BR163-2300-84
22.09. - 25.09.2014	Hamburg	BR163-2304-84
23.09. - 26.09.2014	Dresden	BR163-2302-84
23.09. - 26.09.2014	Regensburg-Königswiesen	BR163-2324-84
23.09. - 26.09.2014	Berlin	BR163-2306-84
23.09. - 26.09.2014	Soltau	BR163-2308-84
23.09. - 26.09.2014	Gelsenkirchen	BR163-2323-84
23.09. - 26.09.2014	Bingen	BR163-2305-84
29.09. - 02.10.2014	Düsseldorf-Seestern	BR163-2348-84
29.09. - 02.10.2014	Erfurt	BR163-2346-84
29.09. - 02.10.2014	Berlin-Friedrichshain	BR163-2340-84
29.09. - 02.10.2014	Regensburg-Königswiesen	BR163-2344-84
29.09. - 02.10.2014	Garmisch-Partenkirchen	BR163-2335-84
29.09. - 02.10.2014	Frankfurt	BR163-2343-84
29.09. - 02.10.2014	Hagen	BR163-2334-84
29.09. - 02.10.2014	Höxter	BR163-2345-84
29.09. - 02.10.2014	Lübeck	BR163-2341-84
29.09. - 02.10.2014	Willingen/Sauerland	BR163-2336-84

Seminartermine	Ort	Seminar-Nr.
Oktober		
06.10. - 09.10.2014	Grenzhausen/Koblenz	BR163-2406-84
06.10. - 09.10.2014	Dresden	BR163-2388-84
06.10. - 09.10.2014	Potsdam-Templiner See	BR163-2403-84
06.10. - 09.10.2014	Ahrensburg b. Hamburg	BR163-2415-84
06.10. - 09.10.2014	Bad Dürkheim	BR163-2389-84
06.10. - 09.10.2014	Dresden-Altmarkt	BR163-2391-84
07.10. - 10.10.2014	Gelsenkirchen	BR163-2405-84
07.10. - 10.10.2014	Ahrensburg b. Hamburg	BR163-2404-84
07.10. - 10.10.2014	Potsdam-Templiner See	BR163-2390-84
07.10. - 10.10.2014	Sonthofen im Allgäu	BR163-2407-84
07.10. - 10.10.2014	Dresden	BR163-2387-84
07.10. - 10.10.2014	Nürnberg	BR163-2414-84
13.10. - 16.10.2014	Hannover-Lahe	BR163-2439-84
13.10. - 16.10.2014	Weiler im Allgäu	BR163-2443-84
13.10. - 16.10.2014	Dresden	BR163-2457-84
13.10. - 16.10.2014	Willingen/Sauerland	BR163-2453-84
13.10. - 16.10.2014	Bad Boll	BR163-2460-84
13.10. - 16.10.2014	Düsseldorf-Seestern	BR163-2440-84
13.10. - 16.10.2014	Gelsenkirchen	BR163-2447-84
14.10. - 17.10.2014	Düsseldorf-Seestern	BR163-2445-84
14.10. - 17.10.2014	Erfurt	BR163-2454-84
14.10. - 17.10.2014	Bad Wildungen	BR163-2456-84
14.10. - 17.10.2014	Walsrode	BR163-2444-84
14.10. - 17.10.2014	Lohr am Main	BR163-2455-84
20.10. - 23.10.2014	Wernigerode	BR163-2518-84
20.10. - 23.10.2014	Garmisch-Partenkirchen	BR163-2525-84
20.10. - 23.10.2014	Weiler im Allgäu	BR163-2516-84
20.10. - 23.10.2014	Oberhausen	BR163-2519-84
20.10. - 23.10.2014	Berlin-Spandau	BR163-2495-84
20.10. - 23.10.2014	Berlin-Friedrichshain	BR163-2498-84
21.10. - 24.10.2014	Berlin-Spandau	BR163-2501-84
21.10. - 24.10.2014	Berlin	BR163-2496-84
21.10. - 24.10.2014	Oberhausen	BR163-2524-84
21.10. - 24.10.2014	Grenzhausen/Koblenz	BR163-2514-84
21.10. - 24.10.2014	Bremen	BR163-2513-84
21.10. - 24.10.2014	Mainz	BR163-2494-84
21.10. - 24.10.2014	Nürnberg	BR163-2526-84
27.10. - 30.10.2014	Hannover-Lahe	BR163-2562-84
27.10. - 30.10.2014	Leipzig	BR163-2582-84
27.10. - 30.10.2014	Regensburg-Königswiesen	BR163-2565-84
27.10. - 30.10.2014	Bad Honnef	BR163-2564-84
27.10. - 30.10.2014	Grenzhausen/Koblenz	BR163-2559-84
27.10. - 30.10.2014	Willingen/Sauerland	BR163-2583-84
27.10. - 30.10.2014	Bad Gögging	BR163-2561-84

Weitere Termine ab November 2014 finden Sie im Internet unter www.waf-seminar.de/BR163

Zertifizierte Qualität

**Achten Sie auf diese
Qualitätsmerkmale, wenn
Sie ein Seminar buchen!**

29



TÜV Süd Prüfsiegel „ServiceQualität“

Seit 2009 sind wir in den Bereichen Service-Qualität und Kundenzufriedenheit **TÜV-geprüft**. Die TÜV-zertifizierte „**ServiceQualität**“ garantiert die Umsetzung und konsequente Einhaltung hoher Qualitätsstandards. Guter Service und Kundenzufriedenheit stehen bei uns an erster Stelle.



ISO-Zertifizierung garantiert Qualität

Bei uns ist die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung der Seminare seit 2004 nach **DIN EN ISO 9001:2008 zertifiziert**. Dies ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal für Sie als Kunden.

Betriebsverfassungsrecht Teil II

Rechte des Betriebsrats in sozialen und personellen Angelegenheiten

Seminarinhalt

Verhältnis verschiedener Rechtsnormen zueinander

- Gesetz; Tarifvertrag
- Betriebsvereinbarung; Regelungsabrede
- Arbeitsvertrag

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

- Ordnung des Betriebs und Verhalten der Arbeitnehmer
- Arbeitszeit und Überstunden
- Urlaubsplanung
- Sozialeinrichtungen
- Technische Einrichtungen/Überwachung
- Lohn und Gehalt; leistungsorientierte Vergütung

Beteiligung des Betriebsrats bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

- Personalfragebogen; Personalplanung
- Allgemeine Beurteilungsgrundsätze
- Stellenausschreibung; Auswahlrichtlinien
- Formulararbeitsverträge

Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen

- Einstellungen; Versetzungen
- Ein- und Umgruppierungen
- Vorläufige personelle Maßnahmen

Mitbestimmung bei Kündigungen

- Anhörung des Betriebsrats
- Bedenken und Widerspruch des Betriebsrats
- Kündigung von Betriebsratsmitgliedern

Beratung für den Betriebsrat

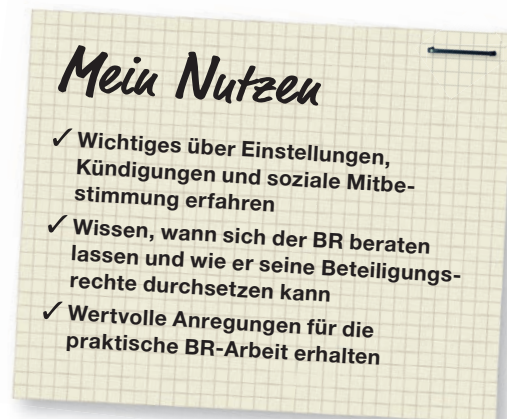
- Sachverständige, Berater
- Rechtsanwälte; Kostentragung
- Gewerkschaft

So setzen Sie Ihre Rechte durch

- Einigungsstellenverfahren
- Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht
- Ordnungswidrigkeiten, Zwangs- und Bußgelder

Zusammenarbeit mit

- dem Gesamtbetriebsrat; dem Konzernbetriebsrat
- dem Euro-Betriebsrat
- der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- der Schwerbehindertenvertretung



Teilnehmerkreis

Dieses Seminar wendet sich an neu gewählte, wieder gewählte oder nachgerückte Betriebsratsmitglieder, Ersatzmitglieder und Schwerbehindertenvertreter, die bereits das Seminar „Betriebsverfassungsrecht Teil I“ besucht haben oder über entsprechendes Wissen verfügen.



Informationen zum Schulungsanspruch Seite 12



Kundenservice:
08158 99720



Reservierungen im Internet:
www.waf-seminar.de/164

*Meine Nummer
für Reservierungen
08158 99720 !*



Kostenlos für mich!

Kostenlos für alle Teilnehmer dieses Seminars die **Software BR-Office** auf dem praktischen USB-Stick (8 GB) im Gesamtwert von 226,- €.



Seminartermine	Ort	Seminar-Nr.
August		
04.08. - 07.08.2014	Freiburg	BR164-2021-84
04.08. - 07.08.2014	Lenggries	BR164-2022-84
12.08. - 15.08.2014	München-Unterhaching	BR164-2053-84
12.08. - 15.08.2014	Gelsenkirchen	BR164-2052-84
18.08. - 21.08.2014	Bochum	BR164-2055-84
18.08. - 21.08.2014	Willingen/Sauerland	BR164-2054-84
19.08. - 22.08.2014	Bremen	BR164-2083-84
19.08. - 22.08.2014	Leipzig	BR164-2082-84
26.08. - 29.08.2014	Leipzig	BR164-2116-84
26.08. - 29.08.2014	München-Unterhaching	BR164-2133-84
26.08. - 29.08.2014	Hamburg-Altona	BR164-2117-84
26.08. - 29.08.2014	Potsdam-Templiner See	BR164-2112-84
26.08. - 29.08.2014	Bingen	BR164-2110-84
September		
01.09. - 04.09.2014	Gelsenkirchen	BR164-2162-84
01.09. - 04.09.2014	Bad Boll	BR164-2172-84
01.09. - 04.09.2014	Lenggries	BR164-2160-84
02.09. - 05.09.2014	Bad Wildungen	BR164-2161-84
08.09. - 11.09.2014	Nürnberg	BR164-2221-84
08.09. - 11.09.2014	Bremen	BR164-2212-84
08.09. - 11.09.2014	Oberhausen	BR164-2220-84
09.09. - 12.09.2014	Potsdam-Templiner See	BR164-2211-84
15.09. - 18.09.2014	Lüneburg	BR164-2291-84
15.09. - 18.09.2014	Kleinmachnow/Berlin	BR164-2290-84
15.09. - 18.09.2014	Höxter	BR164-2250-84
16.09. - 19.09.2014	Bad Kissingen	BR164-2249-84
22.09. - 25.09.2014	Bad Kissingen	BR164-2329-84

Seminartermine	Ort	Seminar-Nr.
September		
22.09. - 25.09.2014	Grenzhausen/Koblenz	BR164-2330-84
23.09. - 26.09.2014	Regensburg-Königswiesen	BR164-2328-84
23.09. - 26.09.2014	Bingen	BR164-2298-84
29.09. - 02.10.2014	Düsseldorf-Seestern	BR164-2360-84
29.09. - 02.10.2014	Ahrensburg b. Hamburg	BR164-2359-84
29.09. - 02.10.2014	Berlin-Friedrichshain	BR164-2358-84
29.09. - 02.10.2014	Garmisch-Partenkirchen	BR164-2361-84
Oktober		
06.10. - 09.10.2014	Sonthofen im Allgäu	BR164-2418-84
06.10. - 09.10.2014	Kassel	BR164-2384-84
06.10. - 09.10.2014	Dresden-Altmarkt	BR164-2385-84
07.10. - 10.10.2014	Wernigerode	BR164-2417-84
14.10. - 17.10.2014	Bad Kohlgrub	BR164-2431-84
14.10. - 17.10.2014	Kassel	BR164-2464-84
14.10. - 17.10.2014	Bad Boll	BR164-2465-84
14.10. - 17.10.2014	Düsseldorf-Seestern	BR164-2430-84
20.10. - 23.10.2014	Lübeck	BR164-2527-84
20.10. - 23.10.2014	Hagen	BR164-2528-84
21.10. - 24.10.2014	Weiler im Allgäu	BR164-2529-84
21.10. - 24.10.2014	Berlin-Spandau	BR164-2493-84
27.10. - 30.10.2014	Sonthofen im Allgäu	BR164-2553-84
27.10. - 30.10.2014	Hannover-Lahe	BR164-2554-84
28.10. - 31.10.2014	Leipzig	BR164-2589-84
28.10. - 31.10.2014	Berlin-Spandau	BR164-2590-84
28.10. - 31.10.2014	Bad Gögging	BR164-2556-84
November		
03.11. - 06.11.2014	Bad Wildungen	BR164-2621-84

Weitere Termine ab November 2014 finden Sie im Internet unter www.waf-seminar.de/BR164

INFO

Beginn: Erster Tag 14.00 Uhr

Ende: Letzter Tag 12.30 Uhr, somit sparen Sie sich zwei Übernachtungen

Preise: 1 Teilnehmer: € 1.195,-*

2 Teilnehmer pro TN: € 1.147,-*

3 Teilnehmer pro TN: € 1.111,-*

*zzgl. Hotel und MwSt. *Nähere Infos siehe Seite 35

Arbeitsrecht für Betriebsräte Teil I

Möglichkeiten und Grenzen des Arbeitsverhältnisses

**Sonderpreis
ab 190,- €**

Seminarinhalt

Grundsätze des Arbeitsrechts

- Unterschied Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsrecht
- Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts

Anspruchsgrundlagen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

- Gesetz; Arbeitsvertrag; Betriebsvereinbarung
- Tarifvertrag; „Anlehnung“ an den Tarifvertrag
- Betriebliche Übung; Gesamtzusage
- Zusammenspiel der Anspruchsgrundlagen

Anbahnung von Arbeitsverhältnissen

- Stellenausschreibung
- Einstellungsgespräch und Einstellungsfragebogen
- Grenzen des Fragerechts

Besondere Arbeitnehmergruppen – Überblick

- Befristete Arbeitsverhältnisse
- Leiharbeit; Scheinselbstständige

Begründung des Arbeitsverhältnisses – der Arbeitsvertrag

- Formvorschriften des Arbeitsvertrags; Nachweisgesetz
- Probezeit
- Faktisches Arbeitsverhältnis
- Grundsatz und Grenzen der Vertragsfreiheit
- Direktionsrecht des Arbeitgebers
- Kontrolle von Vertragsklauseln (AGB) durch den Betriebsrat

Arbeitgeberpflichten aus dem Arbeitsvertrag

- Vergütungs- und Beschäftigungspflicht
- Gesundheitsschutz; Arbeitszeugnis
- Schutz vor Diskriminierung; Gleichbehandlung

Arbeitnehmerpflichten aus dem Arbeitsvertrag

- Pflicht zur Arbeitsleistung – Art, Ort, Umfang
- Nebentätigkeit; Verschwiegenheitspflicht; Nebenpflichten

Arbeitsvergütung

- Grundgehalt, Prämien, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen usw.
- Lohn und Gehalt ohne Arbeit, Feiertag, Krankheit, Urlaub, Mutterschutz, Betriebsrätstätigkeit usw.
- Erhöhung von Löhnen und Gehältern; freiwillige Leistungen

Arbeitszeit

- Arbeitszeitgesetz, Tarifvertrag
- Betriebsvereinbarung und Arbeitsvertrag
- Mehrarbeit und Überstunden
- Arbeitszeit bei Arztbesuchen

Beteiligung des Betriebsrats von der Stellenausschreibung bis zur Einstellung

Mein Nutzen

- ✓ Grundwissen und Sicherheit rund ums Arbeitsrecht erlangen
- ✓ Arbeitsrechtliche Fragen kompetent angehen
- ✓ Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber kennenlernen

Teilnehmerkreis

Dieses Grundlagen-Seminar ist speziell für Sie als neu gewähltes, wieder gewähltes oder nachgerücktes Betriebsratsmitglied ohne Vorkenntnisse im Arbeitsrecht wichtig. Es ist auch für Ersatzmitglieder und Schwerbehindertenvertreter zu empfehlen.

§ 37

Informationen zum Schulungsanspruch Seite 12



Kundenservice:
08158 99720



Reservierungen im Internet:
www.waf-seminar.de/128

INFO

Beginn: Erster Tag 14.00 Uhr

Ende: Letzter Tag 12.30 Uhr, somit sparen Sie sich zwei Übernachtungen

Preise: Siehe Gremiums-Preis Seite 33

Kostenlos für mich!

Als Teilnehmer dieses Seminars erhalten Sie dieses praktische Starter-Set inklusive dem Kompaktcommentar „Arbeitsrecht“ von Prof. Dr. Wedde und Kollegen im Wert von 89,- €.



Seminartermine	Ort	Seminar-Nr.
August		
04.08. - 07.08.2014	Baden-Baden	BR128-2028-84
11.08. - 14.08.2014	Krefeld	BR128-2051-84
18.08. - 21.08.2014	Höxter	BR128-2059-84
18.08. - 21.08.2014	Bad Kohlgrub	BR128-2057-84
19.08. - 22.08.2014	Lenggries	BR128-2058-84
25.08. - 28.08.2014	Lohr am Main	BR128-2098-84
25.08. - 28.08.2014	Dresden-Altmarkt	BR128-2096-84
26.08. - 29.08.2014	Hannover	BR128-2097-84
26.08. - 29.08.2014	Krefeld	BR128-2144-84
September		
01.09. - 04.09.2014	Leipzig-Messe	BR128-2183-84
01.09. - 04.09.2014	Bad Wildungen	BR128-2152-84
02.09. - 05.09.2014	Garmisch-Partenkirchen	BR128-2151-84
08.09. - 11.09.2014	Grenzhausen/Koblenz	BR128-2223-84
09.09. - 12.09.2014	Oberhausen	BR128-2222-84
09.09. - 12.09.2014	Hannover	BR128-2210-84
15.09. - 18.09.2014	Kleinmachnow/Berlin	BR128-2272-84
15.09. - 18.09.2014	Garmisch-Partenkirchen	BR128-2264-84
16.09. - 19.09.2014	Berlin	BR128-2271-84
23.09. - 26.09.2014	Sozial	BR128-2312-84
23.09. - 26.09.2014	Bad Kissingen	BR128-2314-84
23.09. - 26.09.2014	Lohr am Main	BR128-2313-84
23.09. - 26.09.2014	Nördlingen/Aalen	BR128-2317-84
29.09. - 02.10.2014	Göttingen	BR128-2354-84
29.09. - 02.10.2014	Ahrensburg b. Hamburg	BR128-2356-84
29.09. - 02.10.2014	Berlin-Friedrichshain	BR128-2355-84
Oktober		
06.10. - 09.10.2014	Garmisch-Partenkirchen	BR128-2413-84
07.10. - 10.10.2014	Garmisch-Partenkirchen	BR128-2412-84
07.10. - 10.10.2014	Hagen	BR128-2411-84
13.10. - 16.10.2014	Erfurt	BR128-2467-84
14.10. - 17.10.2014	Hannover-Lahe	BR128-2427-84
14.10. - 17.10.2014	Dresden	BR128-2466-84
20.10. - 23.10.2014	Künzell/Fulda	BR128-2506-84
20.10. - 23.10.2014	Oberhausen	BR128-2508-84
20.10. - 23.10.2014	Trier	BR128-2505-84
21.10. - 24.10.2014	Garmisch-Partenkirchen	BR128-2507-84
27.10. - 30.10.2014	Hagen	BR128-2546-84
27.10. - 30.10.2014	Hannover	BR128-2545-84
28.10. - 31.10.2014	Leipzig	BR128-2595-84

Seminartermine	Ort	Seminar-Nr.
November		
03.11. - 06.11.2014	Dresden	BR128-2603-84
04.11. - 07.11.2014	Oberhausen	BR128-2655-84
04.11. - 07.11.2014	Sonthofen im Allgäu	BR128-2657-84
10.11. - 13.11.2014	Erfurt	BR128-2694-84
10.11. - 13.11.2014	Hagen	BR128-2682-84
10.11. - 13.11.2014	Wernigerode	BR128-2681-84
11.11. - 14.11.2014	Dresden	BR128-2696-84
17.11. - 20.11.2014	Bad Gögging	BR128-2764-84
18.11. - 21.11.2014	Berlin	BR128-2749-84
18.11. - 21.11.2014	Willingen/Sauerland	BR128-2748-84
18.11. - 21.11.2014	Mainz	BR128-2744-84
24.11. - 27.11.2014	Oberhausen	BR128-2843-84
24.11. - 27.11.2014	Bad Honnef	BR128-2842-84
24.11. - 27.11.2014	Hannover	BR128-2806-84
24.11. - 27.11.2014	Hamburg-Bergedorf	BR128-2809-84
Dezember		
01.12. - 04.12.2014	Bad Kissingen	BR128-3668-84
01.12. - 04.12.2014	Dresden	BR128-3663-84

Weitere Termine ab Dezember 2014 finden Sie im Internet unter www.waf-seminar.de/BR128

Gremiums-Preis 2014

Preis pro Teilnehmer eines BR-Gremiums zu einem Termin

10	Teilnehmer:	€ 190,-*
9	Teilnehmer:	€ 212,-*
8	Teilnehmer:	€ 238,-*
7	Teilnehmer:	€ 272,-*
6	Teilnehmer:	€ 317,-*
5	Teilnehmer:	€ 380,-*
4	Teilnehmer:	€ 475,-*
3	Teilnehmer:	€ 599,-*
2	Teilnehmer:	€ 649,-*
1	Teilnehmer:	€ 699,-*

*zzgl. Hotel und MwSt.

*Seminarmedingungen auf Seite 35

Die Software BetriebsRatGeber

Arbeitshilfe für die tägliche BR-Arbeit

34



Die leicht zu bedienende Software* für Ihre tägliche Betriebsratsarbeit beinhaltet:



Hilfe für neu gewählte Betriebsräte
Hier finden Sie viele Anregungen und Tipps



Über 500 Musterbriefe
Brief auswählen, anpassen und ausdrucken



Die wichtigsten Gesetze
Essenziell für Ihre Betriebsratsarbeit



Über 100 Praxis-Tipps
Betriebsratswissen von A-Z



Über 170 Checklisten
Auswählen, bearbeiten und verwenden



Recht auf Fortbildung
Alle Infos zum Schulungsanspruch

Jetzt sofort runterladen unter
www.betriebsratgeber.de
Oder rufen Sie uns an unter: 08158 99720

* Bei dieser Software handelt es sich um Shareware, die Sie 10-mal kostenlos testen können. Möchten Sie danach die Software BetriebsRatGeber dauerhaft nutzen, fällt eine einmalige Lizenzgebühr in Höhe von 139,- € zzgl. MwSt. an. Diese Kosten sind, wie auch Ausgaben für Fachliteratur, nach § 40 BetrVG vom Arbeitgeber zu tragen. Zur Freischaltung und uneingeschränkten Nutzung erhalten Sie von der W.A.F. eine Lizenznummer.

Vertrauensgarantie Seminarbedingungen Teilnahmegebühren

1. Seminaranmeldung

Ihre telefonische Reservierung ist unverbindlich. Da die Teilnehmerzahl in unseren Qualitäts-Seminaren immer begrenzt ist, empfehlen wir Ihnen, eine frühzeitige Reservierung vorzunehmen. Anruf genügt! Umgehend erhalten Sie unser Anmeldeformular. Dieses schicken Sie uns bitte innerhalb von 14 Tagen ausgefüllt zu. Schriftliche Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bestätigt. Mit Kunden kommuniziert die W.A.F. auch per Telefax und E-Mail. Sollten Sie diesen Service nicht wünschen, bitten wir um einen Hinweis. Evtl. entstandener Materialaufwand wird von uns ggf. erstattet.

2. Teilnahmebestätigung / Unterlagen

14 Tage vor Seminarbeginn erhalten Sie Ihre Teilnahmebestätigung und weitere Informationen oder eine Nachricht, falls das Seminar nicht stattfindet. Nur diese Bestätigung berechtigt Sie zur Teilnahme am Seminar. Vor Erhalt der Teilnahmebestätigung getätigte Auslagen, wie z.B. Fahrtkosten, erfolgen auf eigenes Risiko.

3. Zahlung

Die Seminargebühr ist nach Erhalt der Rechnung, also vor Seminarbeginn, ohne Abzug zu entrichten. Die W.A.F. übernimmt für Sie die Abrechnung der Seminar- und Hotelkosten mit dem Arbeitgeber. Anderweitige Regelungen, insbesondere abweichende Fälligkeits- und Zahlungsvereinbarungen, werden von uns nicht akzeptiert.

4. Stornierung

Durch eine schriftliche Stornierung bis eine Woche vor Seminarbeginn entstehen Ihnen von Seiten des W.A.F. Institutes keine Kosten. Bei einer späteren Stornierung sowie bei Nichterscheinen zum Seminar ohne vorherige Stornierung ist das W.A.F. Institut berechtigt, die volle Seminargebühr in Rechnung zu stellen. Unabhängig davon müssen Sie bei einer Stornierung ab vier Wochen vor Seminarbeginn mit Stornokosten seitens des Hotels rechnen. Selbstverständlich besteht jedoch immer die Möglichkeit, einen Ersatzteilnehmer zu benennen, wobei eventuelle Stornierungskosten entfallen.

5. Rücktritt und Kündigung durch den Seminarveranstalter

Die Referenten/Dozenten werden von uns für jedes Seminar speziell ausgewählt, um die Praxisnähe unserer Seminare sicherzustellen. Ort, Inhalt und Ablauf des Programms sowie der Einsatz bestimmter Referenten/Dozenten können von der W.A.F., unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung, geändert werden. Wir behalten uns vor, aus wichtigen Gründen – wie bei Erkrankung des Referenten/Dozenten oder bei zu geringer Teilnehmerzahl – ein Seminar

abzusagen. Schadensersatz kann – gleich aus welchem Grund – nur bis zur Höhe der Seminargebühr geltend gemacht werden. Unsere Seminarangebote richten sich nur an Firmen und deren angestellte Betriebsräte.

6. Seminargebühren / Hotelkosten

Alle Seminargebühren verstehen sich pro Person exklusive MwSt. sowie aller Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung. Die aktuellen Hotelpreise (Übernachtung und Tagespauschalen) finden Sie im Internet unter www.waf-seminar.de/hotel. Preisabweichungen behalten wir uns vor. Die W.A.F. hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, dies gilt insbesondere für die Hotelreservierung. Falls Sie ein Seminar ohne Übernachtung im Seminarhotel wünschen, kreuzen Sie bitte auf dem Anmeldeformular das entsprechende Feld an. In diesem Fall wird eine Tagespauschale berechnet. Diese beinhaltet unter anderem Tagungsgetränke, Kaffeepausen und das Mittagessen inklusive eines alkoholfreien Getränks.

7. Veranstalter und Gerichtsstand

Veranstalter/Vertragspartner ist immer unsere Betriebsgesellschaft: W.A.F. Institut für Betriebsräte-Fortbildung AG, Blumenstraße 3, 82327 Tutzing. Für unsere Seminare gelten ausschließlich die Seminarbedingungen der W.A.F. Gerichtsstand ist 82319 Starnberg.

8. Kostentragung im Streitfall – rechtliche Durchsetzung durch den Betriebsrat im Streitfall

Die W.A.F. akzeptiert auch dann die Seminarteilnahme, wenn der Arbeitgeber die Kostenübernahme in Frage stellt. Wir gehen in diesen Fällen trotz der rechtlichen Unsicherheiten mit den Seminar- und Hotelkosten in Vorlage. Im Falle des Streits um die Teilnahme am Seminar oder die Zahlungsverweigerung durch den Arbeitgeber liegt es am Betriebsrat, sich um die Übernahme der Schulungskosten durch den Arbeitgeber zu kümmern. Dazu hat der Gesetzgeber dem Betriebsrat das Recht eingeräumt, diese gegebenenfalls im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren durchzusetzen.

9. Haftung bei Unfällen

Die Teilnahme am Seminar erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Während der Seminarzeiten sind Sie als Teilnehmer über Ihren Arbeitgeber gesetzlich unfallversichert. In der seminarfreien Zeit und während des Rahmenprogramms unterliegen Sie nicht diesem Versicherungsschutz. Unsere Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Drei Schritte zu Ihrem Seminarbesuch

36

1. Schritt

Wählen Sie ein Seminar aus und notieren Sie die Seminarnummer.
Reservieren Sie unverbindlich Ihren Seminarplatz bei uns:



08158 99720



www.waf-seminar.de/reservierung

Sie erhalten von uns umgehend eine Reservierungs-
bestätigung und das Anmeldeformular.



*Meine Ansprechpartner
bei der W.A.F.*

2. Schritt

Stellen Sie Ihren Antrag bei der nächsten Betriebsratssitzung und informieren Sie Ihren Arbeitgeber.
Die Kosten für unsere Qualitäts-Seminare werden nach § 37 Abs. 6 BetrVG vom Arbeitgeber getragen.
Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter: www.waf-seminar.de/schulungsanspruch.
Sie können auch das Formular „Betriebsratsbeschluss“ im Katalog auf Seite 376 nutzen, um Ihren
Vorgesetzten über Ihre Seminarteilnahme zu informieren.

3. Schritt

Füllen Sie das Anmeldeformular aus und senden Sie es uns bitte zu:



08158 9972111



mail@waf-seminar.de



W.A.F. Institut für
Betriebsräte-Fortbildung
Blumenstraße 3
82327 Tutzing

Sie erhalten umgehend Ihre Buchungsbestätigung und rechtzeitig
vor Seminarbeginn Ihre Teilnehmerunterlagen.

W.A.F. Seminaranmeldung

(Bitte diesen Vordruck kopieren)

Für die Rücksendung wählen Sie bitte Fax-Nr.: 08158 9972111
oder senden Sie eine E-Mail an: mail@waf-seminar.de

W.A.F. Institut für
Betriebsräte-Fortbildung
Seminarbüro
Blumenstraße 3
82327 Tutzing

**Unverbindliche,
kostenfreie Reservierung:
Anruf genügt!**

Telefon 08158 99720

Anmeldung zu folgendem Seminar

von bis Seminar-Nr.: BR - 84

Wir melden heute, in ausdrücklicher Anerkennung Ihrer Seminarbedingungen, folgende Teilnehmer verbindlich an:

Frau/Herrn

Vorname, Name

Tel.-Nr. im Betrieb

E-Mail im Betrieb

Frau/Herrn

Vorname, Name

Tel.-Nr. im Betrieb

E-Mail im Betrieb

**Bitte buchen Sie folgende Leistungen für oben genannte Teilnehmer
auf Rechnung über das W.A.F. Institut für Betriebsräte-Fortbildung:**

Hotelbuchung mit Übernachtung:

☐

Vollpension

☐

Halbpension

Hotelbuchung ohne Übernachtung:

☐

Tagesgast inkl. Mittagessen (T1) (obligatorisch)

☐

Tagesgast inkl. Mittag- und Abendessen (T2)

W.A.F. Service für Sie:

Egal, ob Sie Hotelgast oder Tagesgast sind, wir rechnen die Hotel- und/oder Verpflegungskosten direkt mit Ihrem Arbeitgeber ab.

Anreisetag

Abreisetag

Firmenname

Tel.-Nr. des Betriebsrats

Firma Straße

Fax-Nr. des Betriebsrats *

Firma PLZ, Ort

E-Mail des Betriebsrats *

Branche

Anzahl Mitarbeiter

Ihre Funktion im Betriebsrat

Bestellnummer

Datum, Unterschrift des Betriebsrats

Firmenstempel

* Gerne informieren wir Sie künftig über unser Seminarangebot. Mit der Angabe Ihrer Faxnummer und/oder E-Mail-Adresse erklären Sie Ihr Einverständnis für den Erhalt von Informationen des W.A.F. Instituts für Betriebsräte-Fortbildung. Sollten Sie Ihre Einwilligung nicht in dieser Form geben wollen, streichen Sie bitte die entsprechenden Satzteile oder setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Ihre Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.



Ratgeber

Das gibt's extra für W.A.F. Kunden

1. Keine Genehmigung durch den Arbeitgeber erforderlich

Die Seminaranmeldung und Hotelbuchung sind auch ohne Unterschrift Ihres Arbeitgebers gültig. Wir benötigen keine Bestätigung der Kostenübernahme vom Arbeitgeber – die Unterschrift des Betriebsrats reicht aus.

2. Behalten Sie Ihr privates Geld

Als Betriebsrat brauchen Sie bei den W.A.F. Seminaren nicht privat in Vorleistung zu gehen und auch keinen Vorschuss beim Arbeitgeber zu beantragen. Die Seminargebühren und die Hotelkosten rechnen wir direkt mit Ihrem Arbeitgeber ab.

3. Bei uns sparen Sie Zeit und Geld

Mit den komprimierten 3- oder 4-tägigen W.A.F. Seminaren und den gut gelegten Anfangs- und Endzeiten sparen Sie viel Zeit, aber auch Übernachtungen und die damit verbundenen Spesen.

W.A.F. Institut
für Betriebsräte-Fortbildung
Blumenstraße 3
82327 Tutzing

Tel.: 08158 99720

Fax: 08158 9972111

E-Mail: mail@waf-seminar.de

www.waf-seminar.de

www.betriebsrat.com

www.xing.com/companies/W.A.F.InstitutAG

www.facebook.com/BRFortbildung

*Meine Nummer
für Reservierungen
08158 99720*

Wir sind für Sie da:

Mo – Do: 8.00 – 18.00 Uhr

Fr: 8.00 – 17.00 Uhr